

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a ABS. 1 BAUGB ZUR 1. ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 14 „SOLARPARK BARBY“ DER STADT BARBY

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ der Stadt Barby eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	21.03.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	23.04.2019 bis 24.05.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	09.05.2019
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	07.10.2019 bis 08.11.2019
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	02.10.2019
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	05.12.2019
Satzungsbeschluss	05.12.2019

Anlass der Planaufstellung

Mit Antrag vom 04.02.2019 hat die *SUNfarming GmbH* (nachfolgend Vorhabenträger) bei der Stadt Barby gemäß § 12 Abs. 2 BauGB beantragt, die 1. Ergänzung und Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Solarpark Barby“ einzuleiten.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Vorhabenbezogene Bebauungspläne besitzen einen Satzungscharakter und werden durch Abschluss eines Rechtsetzungsverfahrens rechtskräftig.

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des allgemeinen Klimaschutzes dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien darüber hinaus auch der Minderung des CO₂-Ausstoßes und trägt so zur Mitigation des globalen Klimawandels bei.

Der bereits südlich gelegene, rechtskräftige Bebauungsplan umfasst die Festsetzung von rund 7,2 ha als sonstiges Sondergebiet Photovoltaik. Der Vorhabenträger verfolgt die Zielstellung, diesen bestehenden Solarpark um eine ca. 1 ha große Fläche zu erweitern. Die dazu notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplans sollen die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB stimmte der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 21.03.2019 zu und hat in diesem Zusammenhang die Aufstellung der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ beschlossen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auch im Verfahren der Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden.

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab bereits für den wirksamen Bebauungsplan, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Im Jahr 2011 wurde in diesem Zusammenhang durch das Ingenieurbüro BUNat, Büro für Umweltberatung und Naturschutz Dr. Werner Malchau entsprechende Kartierungsarbeiten für Biotope und vorkommende Tierarten durchgeführt.

Als Schwerpunktarten wurden Brutvögel und Reptilien untersucht.

In dem Erfassungszeitraum von 2011 wurden keine Vorkommen von Reptilien festgestellt. Während der Untersuchung im Juli 2019 konnte ein Individuum der Zauneidechse erfasst werden.

Aufgrund der Ergebnisse ist daher davon auszugehen, dass der Standort als Vorzugslebensraum für Reptilien als ungeeignet anzusehen ist.

Die Betroffenheit von Brutvögeln konnte durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Die durchgeführten Kartierarbeiten decken auch den jetzt einbezogenen Erweiterungsbereich ab. Dennoch wurden diese Ergebnisse durch eine erneute Kartierung aktualisiert und überprüft.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird dann die **Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** erforderlich.

Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag. Als Grundlage diene die „Untersuchungen zur Avifauna und zum Vorkommen von Reptilien“ für der Projekt Solarpark Barby, welches von BUNat, Herrn Dr. Malchau im Juli 2019 erarbeitet wurde.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.04.2019 bis 24.05.2019. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.05.2019. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 07.10.2019 bis 08.11.2019.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.10.2019.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Geltungsbereich umfasst das seit 1992 stillgelegte Betriebsgelände des ehemaligen Maisan Werkes Barby. Es handelt sich somit vorliegend um eine wirtschaftliche Konversionsfläche, welche durch einen Versiegelungsgrad von über 50 % gekennzeichnet ist.
- Der Status der Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung ist aufgrund der Standortverhältnisse für den Geltungsbereich gegeben.

(Konversionsgutachten, Juni 2019)

- Die vorgesehenen Flächen sind dem Gelände des ehemaligen Maisan Werkes in Barby zuzuordnen. Der Flächenbereich ist im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Kennziffer 26051 registriert. **(Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)**

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden,
Begründung zu Punkt 5. Beschaffenheit des Plangebietes,
Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Modultische der Solarmodule werden über Stützen im Erdreich verankert. Eine Versiegelung des Bodens ist damit nicht erforderlich.
- Der Geltungsbereich umfasst eine wirtschaftliche Konversionsfläche. Hochwertige land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht beansprucht.
- Es ist zu prüfen, ob im Gemeindegebiet keine Standorte für PV-Anlagen vorhanden sind. **(Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)**

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Bauungsplangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen.
- Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Elbe-Deiches. Auf Grund der Nähe zur Elbe kann im Hochwasserfall eine Beeinträchtigung durch Drängewässer bestehen.
- Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (lt. Karte des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit 200-jährliches Ereignis). **(Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)**
- Die Stadt Barby liegt teilweise im 50 m Anlagenverbotsstreifen des linken Elbe-Hauptdeiches. Der Geltungsbereich befindet sich allerdings nicht in diesem Verbotsstreifen. **(Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 31.05.2019)**
- Die Planung berührt keine unterhaltungsrelevanten Gewässer oder Flächen. **(Stellungnahme Unterhaltungsverband Elbaue vom 03.06.2019)**

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Das Vorhabengebiet umfasst eine Brachfläche mit Einzelgehölzen und Gehölzgruppen, auf der verschiedene Altanlagen und Betonflächen vorhanden sind.
- Durch das Büro BUNat erfolgte im Zeitraum Mai bis Juli 2019 eine Untersuchung zum Vorkommen von Vögeln und Reptilien im Gebiet. Dabei konnten 26 Vogelarten registriert werden. Die Zauneidechse konnte für das Gebiet bestätigt werden. Die Beobachtung gelang im südöstlichen Eckbereich des Vorhabens.
- für den Arten- und Biotopschutz wurden folgende Maßnahmen in das gemeindliche Planungskonzept integriert: Bauzeit und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutperiode oder eine Kartierung der Fläche unmittelbar vor Baubeginn; Erhalt der Gehölzstrukturen außerhalb des Baufeldes

- Zum Schutz der Zauneidechse wird ab Mitte Juli eine regelmäßige Mahd der Fläche durchgeführt, um die Tiere zu vergrämen. Verbleibende Tiere werden noch vor der Eiablage in benachbarte Areale umgesetzt. Ein Rückwandern wird durch einen Folienschutzzaun verhindert.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Biotoptypenkartierung,
Untersuchung zur Avifauna und Vorkommen von Reptilien, *BUNat Dr. W. Malchau*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die Vornutzung des Standortes sowie den bestehenden Solarpark im Süden erheblich vorgeprägt.
- Weitere Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild beinhaltet der Umweltbericht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild
Begründung zum Punkt 6.1 Städtebauliches Konzept

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Wohnnutzungen befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.
- Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich des Vorhabens in 237 m Entfernung und in 515 m Entfernung nördlich des Standortes. Unzulässige Blendwirkungen von der Anlage sind zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Schutzpflanzungen, zu verhindern.

(Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)

- Die Module sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung unabhängig davon so zu gestalten, dass keine Blendwirkungen an bestehenden Straßen und Wegen hervorgerufen werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung zu erwarten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Begründung zu Punkt 7. Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung zu Punkt 9.1 Baudenkmale
Begründung zu Punkt 9.2 Bodendenkmale

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht überplant. Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ befindet sich in 300 m Entfernung.
- Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ verträglich ist.
- Der Geltungsbereich befindet sich 300 m entfernt vom FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann.

(Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis vom 13.06.2019)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Konversionsfläche erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Des Weiteren wird der bestehende Solarpark erweitert.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Stadt Barby wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 21.03.2019 hat die Stadt Barby den Aufstellungsbeschluss für die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ der Stadt Barby gefasst.

Damit soll durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“, eine Photovoltaikanlage entstehen, welche der Erzeugung von erneuerbaren Energien dient.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 erstreckt sich auf die Flurstücke 176, 580/177, 581/177, 582/178 sowie 583/178 der Flur 1 der Gemarkung Barby. Damit schließt dieser direkt an die Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans an.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,60 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Böschungsneigung gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit des Geländes.

Grundsätzlich wurde im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden durch den Vorhabenträger eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische nicht gefährdet. Versiegelungen finden nur in einem sehr geringen Maße statt.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Der Stadtrat der Stadt Barby hat die 1. Ergänzung und Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Solarpark Barby“ der Stadt Barby mit Stand November 2019 am 05.12.2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von November 2019 wurde am 05.12.2019 gebilligt.